

Statuten



Kapitel I: Allgemeines

Art. 1 Name und Selbstverständnis

Unter dem Namen » Fachstelle Spielgruppen Aargau « (ehemals Verein Spielgruppen Aargau) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Aarau.

Der kantonale Verein arbeitet unter anderem mit dem Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen-Verband SSLV zusammen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Statuten bestimmt.

Art. 2 Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung von Spielgruppen im Kanton Aargau sowie die Verbreitung der ihnen zugrunde liegenden Idee und Pädagogik.

Der Verein ist Ansprechpartner für Spielgruppenleitende, Eltern, Behörden und Institutionen.

Der Verein kümmert sich um folgende Aufgaben:

- Stärkung der Spielgruppen im Kanton Aargau
- Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder
- Treffen und Weiterbildungen für die Mitglieder
- Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern
- Verbreitung von Informationen zu den Bedürfnissen des Kleinkindes
- Öffentlichkeitsarbeit für Spielgruppen und deren Anliegen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Kapitel II: Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- a. Mitglieder sind natürliche Personen, die sich in einem Bereich der Spielgruppe engagieren oder diese ideell unterstützen
- b. Mitglieder sind Doppelmitglieder (Fachstelle Spielgruppen Aargau und Schweiz. Spielgruppen-Leiterinnen-Verband SSLV).

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das kant. Sekretariat oder den SSLV und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) mittels schriftlicher Kündigung. Die Kündigung ist jeweils bis zum 30. September an den SSLV zu richten.

- b. Ausschluss:
Ein Mitglied, das dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- c. Tod eines Mitgliedes.

Kapitel III: Organe des Vereins

Art. 6 Gliederung des kantonalen Vereins

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand und Präsidium
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 7 ordentliche Mitgliederversammlung MV

Das oberste Organ der Fachstelle Spielgruppen Aargau ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr zusammen.

Der Versand der Einladung (per Mail) erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet mindestens 14 Tag vor der MV an den Vorstand zu richten.

Art. 8 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine a.o. Mitgliederversammlung kann durch die MV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zur a.o. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 9 Durchführung

Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden von der Präsidentin, oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Durchführung auf dem Zirkularweg (z.B. brieflich, via E-Mail) oder in elektronischer Form beschliessen.

Art.10 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat ordentlicherweise folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- c. Kenntnis vom Revisionsbericht und Beschlussfassung zum Antrag der Revisionsstelle
- d. Entlastung des Vorstandes und des Sekretariats

- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages der Fachstelle Spielgruppen Aargau
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- g. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- h. Wahl der Revisionsstelle
- i. Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 11 Beschlussfassung

- a. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b. Die MV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.
- c. Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen.
- d. Antragsteller haben bei ihren eigenen Anträgen kein Stimmrecht.
- e. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr ($1/2 + 1$) gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die MV leitende Präsidentin oder deren Stellvertretung den Stichentscheid.
- f. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- g. Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen eines absoluten Mehrs.

B Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan des kantonalen Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand hat mindestens 3, bis max. 7 Mitglieder.

Die Mitglieder können vom Vorstand selber oder von Vereinsmitgliedern zur Wahl vorgeschlagen werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget
- c. Sitzungen mit den Vorstandsmitgliedern und dem Sekretariat
- d. Einberufung der MV
- e. Verabschiedung der Jahresrechnung mit Antrag zuhanden der MV

Der Vorstand gibt sich ein Pflichtenheft. Darin werden die Aufgaben der einzelnen Organe und Gruppierungen geregelt.

C Revisionsstelle

Art. 14 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle mit zwei Personen prüft jährlich die Rechnung der Fachstelle Spielgruppen Aargau und erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht mit Anträgen.

Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Kapitel IV: Finanzen

Art. 15 Einnahmen

Der kantonale Verein Spielgruppen Aargau hat folgende Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Gönner- und Allfällige Sponsorenbeiträge
- c. Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen
- d. Kapitalerträge
- e. Übrige Einnahmen

Art. 16 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Dachverband SSLV und dem Betrag des kantonalen Vereins.

Der Mitgliederbeitrag für den Dachverband ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag der von der DV des SSLV festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag für die Fachstelle Spielgruppen Aargau wird jeweils durch die MV bestimmt.

Die Mitgliederbeiträge werden durch den SSLV erhoben. Die Beiträge an die Fachstelle Spielgruppen Aargau werden vom Dachverband an die Kant. Sekretariatsstelle weitergeleitet. Die Gönnerbeiträge für die Fachstelle Spielgruppen Aargau werden direkt vom Sekretariat des kantonalen Vereins erhoben.

Art. 17 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle einer Auflösung der Fachstelle Spielgruppen Aargau, bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Das Guthaben muss einem Verein / Institution mit ähnlichem Zweck überschrieben werden.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19 Haftung

Die Fachstelle Spielgruppen Aargau haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitgliedes oder des Vorstandes für vermögensrechtliche Verpflichtungen der Fachstelle Spielgruppen Aargau ist ausgeschlossen.

Art. 20 Entschädigung

Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich und unbezahlt. Der Vorstand erhält Sitzungsspesen. Der Vorstand und Mitglieder der Arbeitsgruppen / Projektgruppen werden für ihre Spesen und für ausserordentliche Leistungen entschädigt. Sitzungsspesen und weitere Entschädigungen werden ordentlich budgetiert.

Kapitel V Information

Art. 21 Elektronische Medien

Der kant. Verein erhält unentgeltlich einen Link in der Website des SSLV.
Er ist selbst verantwortlich für den Inhalt in der eigenen Homepage.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Art. 22 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Sekretariats.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60-79.

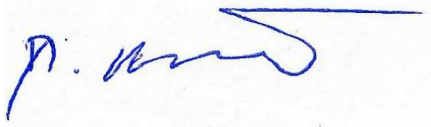
Art. 23 Inkraftsetzung

Die Mitgliederversammlung vom 7. März 2025 hat diese vierte Fassung der Vereinsstatuten genehmigt. Die Statuten treten ab diesem Datum in Kraft.

Ort und Datum: Aarau, 7. März 2025

Rechtsgültige Unterschrift (Art. 14.k) Zwei Vorstandsmitglieder der Fachstelle Spielgruppen Aargau

Co-Präsidentin
Monika Kozomara



Co-Präsidentin
Barbara Lang

